

Pratteln, 7. August 2018/asu

## **Totalrevision: Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung FEB – 1. Lesung**

---

### **1. Ausgangslage**

Das Reglement über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Eltern in der familienergänzenden Kinderbetreuung SKR wurde im November 2009 in Kraft gesetzt und 2012 einer Teilrevision unterzogen.

Das Reglement wurde gesamthaft überprüft und wird neu als „Reglement über die familienergänzende Betreuung FEB (FEB-Reglement)“ bezeichnet.

Diese Revision wurde notwendig, weil

- im Kanton Baselland per 1.1.2017 Gesetz und Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in Kraft traten. Hiermit wurden Gemeinden verpflichtet, ein *bedarfsge-rechtes Angebot* für die familienergänzende Betreuung von Vorschul- und Schulkindern zur Verfügung zu stellen. Das Prattler Modell mit seiner *Kontingentlösung* wird diesem Anspruch nicht restlos gerecht. Auch fehlen die *reglementarischen Voraussetzungen für die Führung von schulischen Tagesstrukturen*.
- der Gemeinderat bei der Berechnung des massgebenden Einkommens der Erziehungsberechtigten Steuerschlupflöcher eliminieren wollte. Das massgebende Einkommen wird mit einer neuen Systematik berechnet, die dies berücksichtigt.
- der Gemeinderat das bis anhin angewendete „Bruttonorm-Prinzip“ bei der Berechnung der Beiträge der Gemeinde ablösen will. Dieses hat zu unterschiedlichen Beiträgen pro Kindertagesstätte geführt. Neu soll ein einheitlicher maximal zulässiger Verrechnungspreis (Beitrag der Gemeinde) festgelegt werden.

Der Kanton Baselland hat ein Musterreglement FEB verfasst. Das kommunale Reglement wurde dementsprechend angepasst und in der Vorprüfung des Kantons bis auf einen Punkt gutgeheissen: Die Beitragshöhe der Gemeinden werde zurzeit diskutiert und geprüft, deshalb werde die Vorprüfung in diesem Punkt offen gelassen. Der Gemeinderat schlägt vor, die Beitragshöhe wie vorgeschlagen zu genehmigen. Sollte der Kanton Einfluss nehmen auf die Beitragshöhen der Gemeinden, müsste das Reglement zu diesem Zeitpunkt angepasst werden.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Allgemein

#### *Wirkung von familienergänzenden Angeboten*

Familienergänzende Betreuungsangebote für Vorschul- und Schulkinder leisten einen Beitrag an die Standortattraktivität und sind ein wichtiger Faktor, um die staatlichen Investitionen im Bildungsbereich nachhaltig zu nutzen und deren Wirkungsgrad zu erhöhen.

Sie erleichtern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, was sich volkswirtschaftlich günstig auswirkt: Ein höheres Einkommen fördert die Kaufkraft der Familien und, wenn beide Elternteile arbeiten, kann das notwendige Einkommen der Familie gesichert und Sozialhilfeabhängigkeit vermieden werden.

Auch wirken sozialintegrative Aspekte: Eine qualitativ gut geführte familienergänzende Kinderbetreuung trägt wesentlich zu einer optimalen Entwicklung der Kinder bei. Der Übergang in die Schule wird erleichtert, der Schulerfolg positiv beeinflusst. Die Betreuungseinrichtungen leisten einen Beitrag an die soziale und sprachliche Integration der Kinder und unterstützen Eltern nachhaltig in ihrer Erziehungs- und Betreuungsaufgabe.

| <b>Bestehende Eckwerte</b>                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Voraussetzungen für Beiträge der Gemeinde</b>                    | Die Gemeinde unterstützt steuerpflichtige Prattler Eltern/Erziehungsberechtigte, welche einen Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Ausbildung erbringen. Eltern, die auf Grund einer sozialen Indikation, festgestellt vom Sozialdienst, auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, sind ebenfalls subventionsberechtigt. |
| <b>Grundbeitrag und Leistungsbeitrag der Erziehungsberechtigten</b> | Die Kostenbeiträge der Eltern/Erziehungsberechtigten errechnen sich aus einem Grundbeitrag und einem Leistungsbeitrag.<br>Erziehungsberechtigte mit geringem Einkommen beteiligen sich ebenfalls an den Kosten und entrichten den Grundbeitrag.<br>Grundbeitrag und Leistungsbeitrag werden in der Verordnung festgelegt.             |
| <b>Bedarf</b>                                                       | Es besuchen in Pratteln (per Ende 2017) 253 Kinder eine Kita (128 davon mit Beiträgen der Gemeinde), 57 Kinder werden in Tagesfamilien betreut (32 davon mit Beiträgen der Gemeinde).<br>Gemäss Nachfrage bei umliegenden Gemeinden, Liestal und Basel-Stadt werden ca. 10 Prattler Kinder auswärts betreut.                          |
| <b>Verwaltungsaufwand</b>                                           | Der Verwaltungsaufwand soll gering gehalten werden. Heute fallen in der Abteilung Finanzen ca. 10, in der Abteilung Bildung/Freizeit/Kultur ca. 5 Stellenprozente an.                                                                                                                                                                 |
| <b>Finanzfluss der Beiträge der Gemeinde</b>                        | Die Beiträge der Gemeinde werden an die Betreuungseinrichtung ausgezahlt. Dies dient der finanziellen Sicherheit für Kindertagesstätten und ermöglicht der Gemeinde eine Abwicklung mit geringem Verwaltungsaufwand.<br>Neu werden bei ausserkommunalen Anbietern die Beiträge der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten ausgezahlt. |

### 2.2 Revision

Um das Reglement umfassend zu revidieren, wurden bei zwei externen Firmen Modelle und Kostenberechnungen für FEB in Auftrag gegeben. Eine interne Projektgruppe (Gemeinderat Roger Schneider, Gemeindeverwalter, Abteilungsleitung Finanzen, Abteilungsleitung Bildung, Freizeit, Kultur) hat die Modelle evaluiert und massgeschneiderte Lösungen für Pratteln erarbeitet und somit das Reglement einer Revision unterzogen.

Die wichtigsten Änderungen sind:

| <b>Neue Eckwerte</b>                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Standort-unabhängige Subventionierung</b>                                                              | Prattler Eltern/Erziehungsberechtigte erhalten neu auch Beiträge der Gemeinde, wenn sie ihre Kinder in einer Kindertagesstätte/Tagesfamilie ausserhalb der Gemeinde Pratteln betreuen lassen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Gemeinde-subvention als Pro-Kopf-Beitrag definiert</b>                                                 | Die Gemeinde setzt für die Beiträge an familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien neu CHF 1.365 Mio. jährlich in den AFP (Aufgabenfeld 6) ein. (Bisher CHF 1.3 Mio.)<br>Diese Ausgabe wird neu als <i>Pro-Kopf-Beitrag</i> fixiert: CHF 1.365 Mio : 16'530 Einwohner am Stichtag 31.12.2017 = <i>CHF 82.60 Pro-Kopf</i> .                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Beiträge der Gemeinde für Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten sind einheitlich festgelegt</b> | <i>Der maximal zulässige Verrechnungspreis (max. Beitrag der Gemeinde) liegt einheitlich bei CHF 115.</i> Er beinhaltet den Basissatz von CHF 112 und den Ausbildungszuschlag von CHF 3. Diese Beiträge werden in der Verordnung festgelegt. Dadurch wird die variable Berechnung des Tagessatzes (unter Berücksichtigung von Bruttonormkosten der einzelnen Betreuungseinrichtungen) von einem einheitlichen Verrechnungspreis abgelöst. Dieser entspricht einem gesamtschweizerischen Durchschnittswert.                                                                                                                      |
| <b>Beiträge der Gemeinde für Betreuungsverhältnisse in Tagesfamilien</b>                                  | <i>Die Betreuung in Tagesfamilien wird nach Stunden abgerechnet.</i> Der Stundensatz entspricht 10% des maximal zulässigen Verrechnungspreises der Kindertagesstätten und liegt bei CHF 11.50. Dieser Satz wird in der Verordnung festgelegt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Anzahl subventionierter Plätze</b>                                                                     | <i>Es werden keine Kontingente festgelegt.</i> Das Angebot entspricht dadurch der vom Gesetz geforderten Bedarfsgerechtigkeit.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Tarif für Babys und Kinder mit besonderen Bedürfnissen</b>                                             | <i>Die Betreuung von Babys und Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist ressourcenintensiver.</i> Bisher wurde der Faktor 1.5 angewendet, neu wird der Faktor 1.3 angewendet. Dies wird in der Verordnung festgelegt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Massgebende Einkommen</b>                                                                              | <i>Das massgebende Einkommen wird neu berechnet</i> und berücksichtigt Einzahlungen in die 3. Säule sowie Liegenschaftsunterhalt („Steuerschulpfächer“) nicht mehr. Das massgebende Einkommen ist die rechnerische Grundlage zur Bemessung des Kostenbeitrags der Erziehungsberechtigten. Es ergibt sich aus allen Einkünften (Ziff. 399 Steuererklärung), zuzüglich Einkünften aus Liegenschaften (Ziff. 405 und 410), zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens, abzüglich Unterhaltsbeiträgen (Ziff. 570, 575) und weiteren Abzüge gemäss Verordnung.<br>Diese Berechnungsart wird auch vom Kanton Basel-Landschaft empfohlen. |
| <b>Berechnung der Subventionshöhe pro Betreuungsverhältnis</b>                                            | Die Berechnung des <i>massgebenden Einkommens</i> wird im Reglement festgelegt. Es ist die Grundlage zur Berechnung der Beiträge der Gemeinde und der Elternbeiträge. In der Verordnung sind die Faktoren festgelegt: Es sind dies die Abzüge (Familiengrösse), der Grundbeitrag (minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten), der Leistungsbeitrag (Promille des massgebenden Einkommens). Über diese Faktoren kann der Gemeinderat rasch auf Nachfrageschwankungen reagieren und die Kosten kontrollieren.                                                                                                         |
| <b>Schulische Tagesstrukturen</b>                                                                         | Das FEB-Reglement regelt auch die Beiträge der Gemeinde für die Nutzung von schulischen Tagesstrukturen. Die Revision schafft dazu die <i>reglementarischen Voraussetzungen</i> .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

## Die Revision schafft

- Rechtsgleichheit: Keine Einschränkung der Beiträge der Gemeinde auf die Nutzung von kommunalen Einrichtungen.
- Voraussetzungen für Bedarfsgerechtigkeit: Abschaffung der Kontingente.
- Vereinheitlichung des maximal zulässigen Verrechnungspreises in Betreuungseinrichtungen (maximaler Beitrag der Gemeinde): Abschaffung der Berücksichtigung der Bruttokosten der Betreuungseinrichtungen.
- Eine faire Berechnungsgrundlage für das massgebende Einkommen: Schliessung der „Steuerschlupflöcher“ 3. Säule und Liegenschaftsunterhalt. Es ist nicht mehr das steuerbare Einkommen massgebend.
- Die reglementarische Voraussetzung zur Einführung von schulischen Tagesstrukturen.
- Eine stabilere Finanzierungsgrundlage durch Einführung des Pro-Kopf-Beitrages.

Die rechtlichen Grundlagen gewährleisten, dass die familienergänzende Betreuung für alle Erziehungsberechtigten, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, erschwinglich bleibt (Vorgabe der kantonalen FEB-Gesetzgebung).

## Kosten

Das Kostendach für Beiträge der Gemeinde an familienergänzende Betreuung von Vorschulkindern muss mit diesen Anpassungen um 5% auf CHF 1.365 Mio. angehoben werden und wird als Pro-Kopf-Beitrag von CHF 82.60 festgelegt. Die Mehrkosten (Erhöhung Tagessatz Kindertagesstätten; standortunabhängige Subventionierung) werden dadurch je zur Hälfte von den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde getragen.

Bereits im Jahr 2017 wurden die Beiträge der Gemeinde um 10% gesenkt, zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Die Mehrkosten, die durch diese Revision entstehen, sollen deshalb nicht ein weiteres Mal innerhalb von zwei Jahren vollständig auf die Erziehungsberechtigten abgewälzt werden. Damit soll verhindert werden, dass die Betreuungsplätze für Erziehungsberechtigte nicht mehr finanzierbar werden.

Über die in der Verordnung festgehaltenen Faktoren kann der Gemeinderat rasch auf Nachfrageschwankungen reagieren und die Kosten kontrollieren.

## Nachfrageentwicklung

Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten und Tagesfamilien ist in den letzten zwei Jahren stabil geblieben. Die Kontingente waren 2017 nicht ausgeschöpft. Mit der Teilrevision wird ein leichter Nachfragezuwachs erwartet, da auch Erziehungsberechtigte subventionsberechtigt werden, welche ihre Kinder ausserhalb der Gemeinde betreuen lassen. Dieser erhöhte Bedarf (8 Plätze, ca. 24 Kinder) wurde bei der Hochrechnung 2019 berücksichtigt.

| <b>Kindertagesstätten</b>                                                              | <b>2016</b>      | <b>2017</b>      | <b>2019<br/>Hochrechnung</b> |
|----------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------|------------------------------|
| Anzahl Betreuungstage                                                                  | 19'344           | 16'769           | 19'655                       |
| Bruttokosten der Betreuungstage in CHF                                                 | 2'061'692        | 1'787'934        | 2'260'345                    |
| Durchschnittlicher Kostenbeitrag der Eltern in %                                       | <b>34%</b>       | <b>36%</b>       | <b>42%</b>                   |
| Kostenbeitrag der Eltern in CHF                                                        | 694'844          | 648'552          | 945'556                      |
| Reduktion Beitrag Gemeinde aufgrund reduziertem Babytarif (neu Faktor 1.3 anstatt 1.5) |                  |                  | -47'976                      |
| <b>Beitrag der Gemeinde (gerundet auf 1'000)</b>                                       | <b>1'367'000</b> | <b>1'139'000</b> | <b>1'267'000</b>             |

| <b>Tagesfamilien</b>                             | <b>2016</b>   | <b>2017</b>   | <b>2019</b>    |
|--------------------------------------------------|---------------|---------------|----------------|
| Anzahl Stunden                                   | 13'200        | 15'300        | 18'000         |
| Ansatz pro Stunde in CHF                         | 11            | 11            | 11.5           |
| Bruttokosten der Betreuung in CHF                | 145'200       | 168'300       | 207'000        |
| Durchschnittlicher Kostenbeitrag der Eltern in % | <b>46%</b>    | <b>48%</b>    | <b>51%</b>     |
| <b>Beitrag der Gemeinde (gerundet auf 1'000)</b> | <b>79'000</b> | <b>88'000</b> | <b>101'000</b> |

  

|                                                   |                  |                  |                  |
|---------------------------------------------------|------------------|------------------|------------------|
| <b>Total Kindertagesstätten und Tagesfamilien</b> | <b>1'446'000</b> | <b>1'227'000</b> | <b>1'368'000</b> |
|---------------------------------------------------|------------------|------------------|------------------|

#### *Bemerkungen zur Nachfrageentwicklung*

- Auf das Jahr 2017 wurde die Verordnung angepasst und die Subventionen, zu Lasten der Eltern gekürzt, damit das Kostendach von CHF 1.3 Mio. eingehalten werden konnte.
- Die Hochrechnung 2019 beruht auf dem revidierten FEB-Reglement und berücksichtigt auch die standortunabhängige Subventionierung. Die Einführung von schulische Tagesstrukturen kann die Auslastung bei Kindertagesstätten beeinflussen und zu einem Rückgang derselben führen.
- Zur Führung von schulischen Tagesstrukturen für Kinder aus Kindergarten und Primarschule werden jährlich Kosten in der Höhe von rund CHF 300'000 erwartet. Voraussichtlich startet dieses Angebot im August 2019. Im Budget 2019 sind deshalb Beiträge in der Höhe von 90'000 eingestellt.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Die Totalrevision des Reglements für die familienergänzende Betreuung (FEB-Reglement) wird genehmigt.

#### **FÜR DEN GEMEINDERAT**

Der Präsident

Der Verwalter

Stephan Burgunder

Beat Thommen

#### Beilagen

- Revision Reglement für die familienergänzende Betreuung FEB (FEB-Reglement)
- Synopse